



W 45 1

Vf
2289

nachdem einige, mittelst eines Nachgusses, gefertigte falsche Chur:
Fürstl. Sächsl. Conventions - Thaler mit der Jahrzahl 1765.
zum Vorschein gekommen; Als hat man den sich hierbey gegen
die ächten findenden Unterschied hierdurch bekannt zu machen, vor
nöthig gefunden.

- 1.) Ist auf dem Avers das Bildniß, und besonders das Gewand, mit dem Grabe: Stichel gar sehr verstümmelt, und finden sich zwischen denen Buchstaben deutliche Merckmahle, wie denenselben mit dem Grabe: Stichel nachgeholfen worden.
- 2.) Auf dem Revers findet sich bey den Buchstaben eben dieses, nicht minder zwischen denen Buchstaben selbst, der Ungleichheit halber, ein beträchtlicher Unterschied, indem X. EINE überhaupt sehr unförmlich und verschoben, auch doppelt so stark, als die deme entgegen stehende Worte: FEINE MARCK, sind. Es sind auch ferner, so wohl die Blätter an dem Lorber: Zweig um dem Schild, als auch in demselben, die Chur: Schwertter, viel zu stark, und unförmlich, hiernächst das untere blancke Feld bey denen Chur: Schwerttern mit dem Grabe: Stichel sehr zerstoichen.
- 3.) Fehlt die Renderirung, und sind statt deren nur Feilen: Striche angebracht, auch ist an dem Rand der Abschnitt von dem Guß deutlich zu sehen.
- 4.) Ist das Stück gegen die ächten Species - Thaler etwas stärker, dar: gegen aber im Gewicht um $\frac{1}{2}$. Quint leichter.
- 5.) Gehet, so bald es gerieben wird, die Versilberung ab, daß das rotze so fort zu erkennen und wahrzunehmen ist. Endlich
- 6.) ist die darzu genommene Masse sehr spröde und ohne den geringsten Silber: Gehalt.

Es werden demnach sämtliche Chur: Fürstl. Sächsl. zu denen Cammer: Gefällen bestellte Beamte, Cassirer, Ober: und Unter: Einnemere hier: durch angewiesen, auf dergleichen falsche Stücken von Species - Thalern genau Acht zu haben, und denjenigen, welcher dergleichen zu denen ihnen anvertrauten Einnahmen bringen sollte, dem nächsten Justiz - Beamten oder Gerichts: Obrigkeit zur Untersuchung und behöriger Berichts: Erstattung zur Chur: Fürstl. Landes: Regierung, anzuzeigen, immassen denn auch dem Beamten oder wer sonst durch seine Wachsamkeit einen Verfertiger sol: cherley falschen Münzen ausfindig machen sollte, eine Belohnung von Ein Hundert Thalern aus der Chur: Fürstl. Rent: Cammer hier: durch zugesichert wird. Dresden, am 1. Julii 1766.

Chur: Fürstl. Sächsl. Cammer:
und Berg: Gemach.



FK 74 22, 89 x 3 M 7697

VO 78

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "und", "der", "von" are visible.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

mc





W 45 1

achdem einige, mittelst eines Nachgusses, gefertigte falsche Chur-
Fürstl. Sächsl. Conventions-Thaler mit der Jahrzahl 1765.
zum Vorschein gekommen; Als hat man den sich hierbey gegen
die ächten findenden Unterschied hierdurch bekannt zu machen, vor
nöthig gefunden.

1.) Ist auf dem Avers das Bildniß, und besonders das Gewand, mit
dem Grabe-Stichel gar sehr verstimmet, und finden sich zwischen denen
Buchstaben deutliche Merckmahle, wie denenselben mit dem Grabe-Sti-
chel nachgeholfen worden.

2.) Auf dem Revers findet sich bey den Buchstaben eben dieses, nicht
minder zwischen denen Buchstaben selbst, der Ungleichheit halber, ein
Unterschied, indem X. EINE überhaupt sehr unförmlich
auch doppelt so stark, als die dem entgegen stehende
E MARCK, sind. Es sind auch ferner,
er an dem Lorber-Zweig um dem Schild, als auch
Chur-Schwertter, viel zu stark, und unförmlich,
ere blancke Feld bey denen Chur-Schwerttern mit
sehr zerstoehen.

irung, und sind statt deren nur Feilen-Striche an-
an dem Rand der Abschnitt von dem Guß deutlich

gen die ächten Species-Thaler etwas stärker, dar-
nicht um $\frac{1}{2}$. Quint leichter.

gerieben wird, die Versilberung ab, daß das rothe
und wahrzunehmen ist. Endlich

mmene Masse sehr spröde und ohne den geringsten

sämmtliche Chur-Fürstl. Sächsl. zu denen Cam-
amte, Cassirer, Ober- und Unter-Einnehmer hier-
bergleichen falsche Stücken von Species-Thalern
denjenigen, welcher dergleichen zu denen ihnen an-
gingen sollte, dem nächsten Justiz-Beamten oder
Untersuchung und behdriger Berichts-Erstattung
Regierung, anzuzeigen, immassen denn auch dem
durch seine Wachsamkeit einen Vorfertiger sol-
ausfündig machen sollte, eine Belohnung von
ll aus der Chur-Fürstl. Rent-Cammer hier:
Dresden, am 1. Julii 1766.

Fürstl. Sächsl. Cammer-
und Berg-Gemach.

